

HVBG-Info 08/2001 vom 16.03.2001, S. 0773 - 0777, DOK 523.4

Einstufung zum Gefahrtarif - Urteil des SG Duisburg vom 08.11.2000 - S 6 U 57/99

Einstufung eines Unternehmens der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zum Gefahrtarif;

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Duisburg vom 08.11.2000

- S 6 U 57/99 (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 17 U 304/00 vor dem LSG Nordrhein-Westfalen wird berichtet.)

Das SG Duisburg hat mit Urteil vom 08.11.2000 - S 6 U 57/99 - entschieden, dass die mit Bescheid vom 11.09.1998 vorgenommene Einstufung eines Unternehmens auf dem Gebiet der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zum Gefahrtarif (gültig ab Januar 1998) rechtmäßig war.

Das SG nimmt auch in den Urteilsgründen zu der Problematik der DDR-Rentenaltlastenverteilung auf Grund des BSG-Urteils vom 18.04.2000 - B 2 U 13/99 R - (= HVBG-INFO 2000, 1827-1834) Stellung.

Orientierungssatz zum Urteil des SG Duisburg vom 08.11.2000 - S 6 U 57/99 -:

- 1. Ein gewerbsmäßiges Arbeitnehmerüberlassungs-Unternehmen übt eine verwaltende Tätigkeit aus, so dass die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gegeben ist. Auf die Gefahren, denen die Arbeitnehmer in den ausleihenden Betrieben ausgesetzt werden, kommt es nicht an. Gemäß § 133 Abs 2 SGB VII richtet sich die Zuständigkeit nicht nach dem Einsatzort der Versicherten, sondern sie richtet sich nach dem Stammunternehmen.
- 2. Die Beitragsveranlagung ist nicht dadurch rechtswidrig, weil die Arbeitnehmerüberlasser nur in zwei Gefahrtarifstellen veranlagt werden. Zusammengefaßt werden die Risiken, die gerade in der Branche der Arbeitnehmerüberlassung vorliegen. In sich ist die Differenzierung korrekt vorgenommen, denn die ausschließlich in kaufmännischen Bereichen tätigen Mitarbeiter werden in einer wesentlich niedrigeren Gefahrklasse eingestuft, als die auch im gewerblichen Bereich arbeitenden Mitarbeiter. Eine weitere Differenzierung mit weiteren Untergruppen wäre gesetzlich nicht verboten. Möglicherweise wäre sie auch wünschenswert. Hierauf kommt es jedoch nicht an.
- 3. Zur rechtmäßigen Umlage der DDR-Altlasten auf die beitragszahlenden Unternehmen, wenn die Umlage für die "DDR-Altlasten" nach der Unfallgefahr und der allgemeinen Systematik abgerechnet wird.

Tatbestand:

Es handelt sich um eine Beitragsstreitigkeit. Die Klägerin wendet

sich gegen den Veranlagungsbescheid der Beklagten, mit dem die Beklagte die Klägerin zu Beiträgen aufgrund des ab dem 01.01.1998 gültigen Gefahrtarifes heranzieht. Außerdem wendet sich die Klägerin gegen die in der Folgezeit ergangenen Beitragsbescheide.

Die Klägerin ist ein Unternehmen, daß auf dem Gebiet der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung tätig ist. Die entsprechenden behördlichen Genehmigungen liegen vor. Mit Bescheid vom 11.09.1998 veranlagte die Beklagte die Klägerin für den ab Januar 1998 gültigen Gefahrtarif. Im Veranlagungsbescheid wird unterschieden in den Bereich der kaufmännisch verwaltenden Tätigkeiten, der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung und des fremdartigen Nebenunternehmens allgemeiner Maschinenbau. Bezüglich der Arbeitnehmerüberlassung wird die Klägerin zu den Gefahrtarifstellen 48 und 49 veranlagt.

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.02.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Hiergegen hat die Klägerin am 10.03.1999 Klage erhoben.

Nach übereinstimmender Auffassung beider Beteiligten sind die auf der Grundlage des Veranlagungsbescheides ergangenen Beitragsbescheide mit angefochten.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Veranlagungsbescheid und die hierauf beruhenden Beitragsbescheide seien rechtswidrig.

Die Beklagte sei nicht die zuständige Berufsgenossenschaft.

Der Gefahrtarif sei rechtswidrig. Es sei nicht ausreichend, die Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung in nur zwei Gefahrtarifstellen einzugruppieren. Die Beklagte sei vielmehr verpflichtet, eine viel größere Differenzierung vorzunehmen.

Die erhobenen Beiträge seien viel zu hoch, so daß eine Überdeckung eingetreten sei.

Die Berechnung der Gefahrklassen aus dem Gefahrtarif sei falsch, da die Grundlagenermittlungen fehlerhaft durchgeführt worden seien.

Typischerweise würden in der Branche der Klägerin viele Wegeunfälle anfallen, bei denen die Beklagte Regreß nehmen könne. Dies müsse in der Berechnung mit einbezogen werden. Außerdem sei die Veranlagung fehlerhaft, weil die DDR-Altlasten nicht korrekt auf die beitragszahlenden Unternehmen umgelegt würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den umfangreichen Sachvortrag des Klägervertreters verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 11.09.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.1999 sowie die Beitragsbescheide vom 27.04.1999 und vom 25.04.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der angegriffene Bescheid sei rechtmäßig.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen .. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll des Sozialgerichts Duisburg vom 28.06.2000 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die Verwaltungsakten sowie auf die von den Beteiligten zur Akte gereichten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin ist durch die angegriffenen Bescheide nicht beschwert, denn sie sind rechtmäßig.

Die Beklagte ist die zuständige Berufsgenossenschaft zur Versicherung des Unfallrisikos für die Klägerin. Die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft ist nach Branchen unterteilt. Abzustellen ist auf die Tätigkeit der Klägerin. Sie übt eine verwaltende Tätigkeit aus. Sie stellt Arbeitnehmer ein und überläßt diese Arbeitnehmer gegen Entgelt anderen Unternehmen. Es handelt sich um eine verwaltende Tätigkeit. Insofern ist die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gegeben, denn in der Sache beschäftigt sich die Klägerin mit einer verwaltenden Tätigkeit.

Auf die Gefahren, denen die Arbeitnehmer in den ausleihenden Betrieben ausgesetzt werden, kommt es nicht an. Gemäß § 133 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VII richtet sich die Zuständigkeit nicht nach dem Einsatzort der Versicherten, sondern sie richtet sich nach dem Stammunternehmen.

Das selbe Ergebnis ergibt sich noch aus einem anderen Grund. Die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft nach Branchen geht zurück auf einen Bundesratsbeschluß vom 21. Mai 1885. Der Kern des Bundesratsbeschlusses, nämlich die Aufteilung der Zuständigkeit nach Branchen, ist nach wie vor geltendes Recht. Dabei ist es so, daß in der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft alle die Unternehmen versichert sind, die im Branchenverzeichnis bzw. bei der Branchenunterteilung nicht ausdrücklich genannt sind. In dem Bundesratsbeschluß aus 1885 ist eine Festlegung zur Arbeitnehmerüberlassung nicht geregelt. Dies geht darauf zurück, daß eine entsprechende Branche 1885 nicht bekannt war oder zumindest keine Rolle spielte. Insofern ist die Beklagte ebenfalls die zuständige Berufsgenossenschaft für die Klägerin.

Die Kammer folgt ausdrücklich nicht der Argumentation der Klägerin. Wollte man darauf abstellen, in welche Unternehmen ausgeliehen wird, so ergibt sich überhaupt kein eindeutiges Ergebnis und auch kein Ergebnis, das versicherungstechnisch zu handhaben wäre. In der Bundesrepublik Deutschland herrscht Berufsfreiheit. Diese ist grundgesetzlich geschützt. Hierzu gehört auch das Recht, Unternehmen zu gründen und mit diesen Unternehmen frei am Markt zu operieren. Insofern ist es jedem Unternehmer möglich, nach den geltenden Gesetzen sein Unternehmen auszuüben.

Selbstverständlich kann man den Unternehmern nicht verbieten, ihre Arbeitnehmer an verschiedene Branchen auszuleihen. Man kann den Unternehmen auch nicht verbieten, den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zu wechseln. Vor diesem Hintergrund ist es überhaupt nicht möglich, für die Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung jeweils eine entsprechende branchentypische Berufsgenossenschaft auszuwählen. Dabei muß auch der Hindergrund der Streitigkeiten berücksichtigt werden. Unternehmen wehren sich nur dann gegen ihre Aufnahme in ein bestimmtes Versicherungsverhältnis, wenn sie sich durch den Wechsel Beitragsersparnisse erhoffen. Vor dem Hintergrund, daß

Arbeitsunfälle Entschädigungsleistungen auslösen, würde dies dazu führen, daß die Beitragslasten sich durch die entsprechenden Zuständigkeitswechsel laufend ändern würden. Daraufhin würden die entsprechenden Unternehmen, wiederum aufgrund von Unzufriedenheit mit der Beitragshöhe Argumente finden, um ihre Arbeitnehmer oder zumindest einen Teil ihrer Arbeitnehmer wieder einer anderen Branche zuzuordnen und wiederum einen Wechsel in der Zuständigkeit zu begehren.

Die Klägerin übersieht bei ihrer Argumentation, daß die Beitragslast davon abhängt, welche Arbeitsunfälle tatsächlich angefallen sind und welche Kosten hierfür entstanden sind. Mittel- bis langfristig ergibt sich insofern auf keinen Fall eine Differenzierung, denn die Beitragshöhe ist eben nicht davon abhängig, bei welchem Versicherungsträger die Arbeitsunfälle versichert sind, sondern von der Höhe der tatsächlich anfallenden Entschädigungsleistungen. Zusammengefaßt ist es so, daß zwei Gründe für die Zuständigkeit der Beklagten gegeben sind. Das eine ist der formelle Grund der auf tradierter Zuweisung beruhenden Zuständigkeit. Das andere ist der materielle Grund, da die Arbeitnehmerüberlassungsbranche in erster Linie verwaltende Tätigkeiten ausführt. Hinzu tritt der Umstand, daß die Gegenmeinung - etwa von Prof. St. - auf der einen Seite sicherlich nicht zwingend ist und auf der anderen Seite nicht nur unpraktisch sondern völlig unpraktikabel ist.

Die Veranlagung ist auch nicht dadurch rechtswidrig, weil die Arbeitnehmerüberlasser nur in zwei Gefahrtarifstellen veranlagt werden. Eine weitere Differenzierung ist nicht zwingend erforderlich. Der Gefahrtarif ab 1998 ist ein branchenspezifischer Gefahrtarif. Zusammengefaßt werden die Risiken, die gerade in der Branche der Arbeitnehmerüberlassung vorliegen. In sich ist die Differenzierung korrekt vorgenommen, denn die ausschließlich in kaufmännischen Bereichen tätigen Mitarbeiter werden in einer wesentlich niedrigeren Gefahrklasse eingestuft, als die auch im gewerblichen Bereich arbeitenden Mitarbeiter. Eine weitere Differenzierung mit weiteren Untergruppen wäre gesetzlich nicht verboten. Möglicherweise wäre sie auch wünschenswert. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Die Beklagte wird durch das Sozialgesetzbuch VII verpflichtet, Gefahrtarife als eigenständige Satzungen zu erlassen. In der Natur der Sache liegt es, daß man Gefahrtarife auf verschiedene Art und Weise ausführen kann. Dabei sind Gewerbezweigtarife, wie sie die Beklagte seit 1984 einsetzt, nicht zu beanstanden. Der Klägerin wird kein unbilliges Risiko aufgebürdet, denn sie wird veranlagt nach der Gefahr der Unternehmen ihres Gewerbezweiges. Gerade die typische Gefahr aus ihrer Gewerbeausübung fließt insofern in die Berechnung der Beitragshöhe ein.

Die Gefahrklassen mit 0,57 und insbesondere 10,66 aus dem Gefahrtarif sind korrekt berechnet. Die Beklagte hat aus mehreren Jahren das Zahlenmaterial der stattgehabten Unfälle ausgewertet. Für den ab Januar 1998 gültigen Gefahrtarif wurde extra noch eine Überprüfaktion durchgeführt, um festzustellen, ob die Zahlen auch richtig seien. Dabei hat sich herausgestellt, daß nur ganz unwesentliche Abweichungen bei der Überprüfung festgestellt werden konnten. Die Beklagte hat wegen der Unerheblichkeit der Abweichungen mit den zuerst erhobenen Zahlen gearbeitet.

Dies ergibt sich zunächst aus der Beweisaufnahme. Die Kammer hat keinen Grund, an den Aussagen der Zeugen insofern zu zweifeln. Es handelte sich ausnahmslos um Mitarbeiter der Beklagten. Es ging jedoch allein um die von ihnen tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten, so daß kein Anhalt dafür besteht, daß die Zeugen hier

falsch ausgesagt hätten. Die Zeugen selbst haben auf das Gericht einen guten Eindruck gemacht. Ihre Aussagen waren widerspruchsfrei. Die Zeugen haben verschiedene Arbeiten für die Beklagte erledigt. Sie haben jeweils den Arbeitsbereich der anderen aus ihrem Wissen bestätigt. Das Gericht ist überzeugt, daß die Aussagen inhaltlich insgesamt der Richtigkeit entsprechen.

Die Kammer ist der Auffassung, daß das entsprechende Zahlenmaterial ausreichend genau erhoben wurde. Um sicherzustellen, daß sämtliche Unfälle in die Gefahrtarifstellen 48 und 49 korrekt eingruppiert wurden, wurden in der Überprüfaktion alle Unfallakten gezogen und kontrolliert. Diese Kontrolle hält die Kammer für ausgesprochen genau.

Teilweise wurden Erhebungen dadurch angestellt, daß die Unternehmer angeschrieben wurden. Das Zahlenmaterial aufgrund dieser Erhebung hält die Kammer für ausreichend genau. Erfaßt wurden 2300 Unternehmen, 1433 wurden angeschrieben (die restlichen Unternehmen waren bereits gelöscht), 810 Rückläufe wurden verzeichnet. Bei 361 Rückläufen war die ursprüngliche gemeldete Lohnsumme und die bei der Überprüfung gemeldete Lohnsumme identisch. Egal mit welchen Zahlen man rechnet, es ergaben sich sehr ähnliche Ergebnisse. Die Ergebnisse schwanken von 28,6 bis 30,4 Prozent. Im Rahmen statistischer Überprüfungen ist das ein ausgesprochen guter Wert. Zunächst ist der Rücklaufwert mit über 50 Prozent Rückläufen der noch existierenden Unternehmen sehr gut. Eine Abweichung von 1 bis 2 Prozent - nicht einmal 2 Prozent - im Rahmen der Auswertung ist im Ergebnis sehr gut. Die Kammer hält die durchgeführten Ermittlungen jedenfalls für ausreichend genau. Es ist die Aufgabe der Beklagten, die Unfallversicherung sicherzustellen und dabei den Verwaltungsaufwand in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Vor dem Hintergrund, daß der Rechtsstreit letztlich daran entbrannt ist, daß die Klägerin mit ihrer Beitragshöhe nicht zufrieden ist, muß eindringlich darauf hingewiesen werden, daß noch genauere Überprüfungen und noch höhere Anforderungen zu einem ganz erheblich höheren Verwaltungsaufwand führen. Dieser führt dann wiederum zu erheblich höheren Beiträgen. Aus Sicht der Kammer ist es auch nicht zu beanstanden, daß im Rahmen der Überprüfungsaktion die Daten aus Betriebsprüfungen nicht verwandt wurden. Die Beklagte ist im Rahmen ihrer Aufgaben auf die Mithilfe der Unternehmen angewiesen. Insofern ist man darauf angewiesen, daß die Unternehmer freiwillig Angaben leisten. Aus diesem Grunde ist es wichtig, daß nicht der Eindruck entsteht, durch Mithilfe bei den Erhebungen würde man den Prüfdienst auf sich ziehen. Aus diesem Grund ist es jedenfalls nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte es gerade vermeidet, Prüfdienstangaben in ihre Berechnungen mit aufzunehmen.

Das Gericht verkennt nicht, daß man die Erhebungen in einem Beobachtungszeitraum für den Erlaß eines Gefahrtarifes problemlos bis in kleinste und aberkleinste Details steigern kann. Aus Sicht der Kammer war die Vorgehensweise der Beklagten gerade in Bezug auf die Arbeitnehmerüberlasser schon sehr genau. Wollte man noch höhere Anforderungen stellen, so wären diese Anforderungen aus Sicht der Kammer überzogen.

Die pauschale Behauptung der Klägerin, daß die Beklagte erheblich mehr Beiträge einzieht als zur Aufgabenerfüllung geboten ist, wurde nicht bestätigt. Vielmehr hat die Beklagte eine ausgeglichene Bilanz vorgelegt, aus der hervorgeht, daß sich Ausgaben und Einnahmen decken.

Der pauschale Vortrag zu Beitragsnachlässen gegenüber anderen Beitragszahlern streitet nicht für die Klägerin. Beitragsnachlässe sind in der Satzung der Beklagten - jedenfalls in der ab 1998 geltenden Satzung - vorgesehen. Insofern hat das Gericht keinen Anhalt dafür, daß Beitragszahlern illegal Beitragsnachlässe gewährt worden wären. Rechtmäßig gewährte Beitragsnachlässe beeinträchtigen jedoch die Beitragszahler nicht. Die Behandlung von Regreßforderungen führten nicht dazu, daß die Satzung der Beklagten zu beanstanden wäre. Es gibt keine Anspruchsgrundlage dafür, daß Regreßforderungen der entsprechenden Gefahrtarifstelle zuzuordnen sind. Insofern ist es nicht zu beanstanden, daß etwaige Regressummen nicht im Gefahrtarif und nicht in der Gefahrklasse eingearbeitet werden. Trotzdem kommen die eingenommenen Regressummen selbstverständlich den Beitragszahlern zugute, da die Beklagte kostendeckend arbeitet und insofern die Regressummen in den Haushalt einfließen. Im übrigen irrt die Klägerin, wenn sie davon ausgeht, daß in ihrer Branche besonders viele Wegeunfälle auftreten würden. Die Arbeitswege aller Versicherten sind unfallrechtlich geschützt. Einem besonderen Risiko unterliegen insofern Montagefirmen, deren Mitarbeiter lange Anfahrwege in Kauf nehmen müssen. Ein höheres Risiko der Arbeitnehmerüberlasser, jedenfalls ein erheblich höheres Risiko sieht die Kammer nicht. Wichtiger ist allerdings die Tatsache, daß es keine rechtliche Grundlage für das Begehren der Klägerin gibt, die Regreßeinnahmen schon in die Gefahrklasse einzuarbeiten. Schließlich streitet auch das Urteil des Bundessozialgerichts vom

Schließlich streitet auch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 18. April 2000 zur Problematik "DDR-Altlasten" nicht für die Klägerin. Zunächst ist das genannte Urteil aus Sicht der Kammer nicht einschlägig, denn es gibt wichtige Abweichungen zur Beitragslast der Klägerin. Sehr wichtig ist insofern der Zeitraum, um den gestritten wird. Es liegt in der Natur der Sache, daß die "Altlasten" auslaufen. Mit Beginn der Deutschen Einigung war der aus Beiträgen zu deckende Anteil der "Altlasten" noch wesentlich höher und der "Altlastenanteil" nahm kontinuierlich ab. Insofern ist für die ab 1998 beginnende Beitragslast die Beitragsumlage derart gering, daß sich ein Rechtverstoß oder gar ein Verfassungsverstoß nicht konkretisieren läßt.

Dabei ist noch ein weiterer Gedanke sehr wichtig. In dem zitierten BSG-Urteil wird klargestellt, daß die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes problematisch ist. Sonstige Grundrechtsverstöße, etwa Verstöße gegen die Eigentumsgarantie, lassen sich nicht konstruieren bzw. nicht feststellen. Im Rahmen der Prüfung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es jedoch so, daß es denknotwendig keine Regelung gibt, die wirklich zu einer unanfechtbaren Gleichbehandlung führt. Die Klägerin hat im vorliegenden Rechtsstreit nicht erklärt, wie sie sich die Beitragsumlage der "Altlasten" vorstellt. Geht man von dem Sachverhalt aus, den das Bundessozialgericht zu entscheiden hatte, so wurde eine Umlage verlangt, die auf eine "künstliche" Gefahrklasse von 1,0 berechnet ist. Ebenfalls vorstellbar ist es, die "Altlasten" auf die Unternehmer zu gleichen Teilen zu verteilen. Letzteres ist zunächst der Ansatz, der dem Gleichheitssatz am ehesten zu entsprechen scheint. Allerdings werden dann kleine Unternehmen gegenüber größeren benachteiligt.

Berechnet man die Umlage nach einer Gefahrklasse 1,0 werden die großen Unternehmen gegenüber den kleinen benachteiligt. Bei diesem Hintergrund hält die Kammer die gesetzliche Regelung jedenfalls für den Zeitraum ab Januar 1998 für verfassungskonform, denn die Umlage der "Altlasten" nach dem Gefahrtarif und den hierin

festgelegten Gefahrklassen entspricht gerade der unfallrechtlichen Dogmatik. Insofern ist dies die Lösung, die beitragssystematisch wünschenswert erscheint. Desto länger die Einigung zurückliegt, desto mehr sind die neuen Unfallasten zu bewältigen und desto mehr nehmen die alten Unfallasten ab. Daraus ergibt sich wieder, daß der Stellenwert der "Altlasten" immer mehr abnimmt. Folgerichtig nimmt der Stellenwert der Einhaltung einer wünschenswerten Beitragssystematik entsprechend zu.

Zusammengefaßt ergibt sich bezüglich der Verfassungsproblematik folgendes Bild: Die Klägerin konnte kein Modell aufzeigen bzw. hat kein Modell aufgezeigt, daß verfassungsrechtlich weniger problematisch wäre. Die Kammer hat bei ihren Überlegungen kein Beitragsmodell gefunden, was nicht ebenfalls zu Benachteiligungen bei der Umlage der "Altlasten" führen würde. Bei diesem Hintergrund hält es die Kammer nicht für rechtswidrig, wenn die Umlage für die "DDR-Altlasten" nach der Unfallgefahr und der allgemeinen Systematik abgerechnet wird.

Auf die Beitragsbescheide geht die Kammer nicht noch einmal im Detail ein, denn sie beruhen auf der rechtmäßigen Veranlagung. Eine Beitragsüberzahlung liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).